

- c) im Kampf um die Sicherung des Friedens sowie bei der Erhöhung des internationalen Wirkens der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

(1) Der Orden wird verliehen:

- a) in den Stufen Bronze, Silber und Gold an
- Einzelpersonen,
 - Kollektive bis zu 10 Mitgliedern,
 - Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen oder Teile von diesen (nachfolgend Betriebe genannt),
 - gesellschaftliche Organisationen,
 - Städte und Gemeinden;
- b) als „Ehrensperre“ zum Vaterländischen Verdienstorden in Gold“ an Einzelpersonen.

(2) Der Orden kann auch an Bürger anderer Staaten verliehen werden.

(3) Der Orden kann in der gleichen Stufe an dieselbe Person in der Regel nur einmal verliehen werden. Bei weiteren auszeichnungswürdigen Verdiensten und Leistungen kann einem Träger des Ordens eine höhere Stufe des Ordens verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Ministerrates und Leiter anderer zentraler Staatsorgane,
- b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- c) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge sind beim Büro des Ministerrates einzureichen.

(3) Der zentrale Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat prüft die Vorschläge und legt sie dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) den Antrag des Vorschlagsberechtigten,
- b) eine Kurzbegründung (1 Seite),
- c) eine Kurzbiographie,
- d) einen Lebenslauf.

§ 6

Die Verleihung des Ordens erfolgt durch den Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik oder in seinem Namen.

§ 7

(1) Einzelpersonen erhalten zum Orden eine Urkunde und eine Prämie

- von 2 500 M für die Stufe Bronze,
- von 5 000 M für die Stufe Silber,
- von 10 000 M für die Stufe Gold.

Mit der Verleihung der „Ehrensperre“ zum Vaterländischen Verdienstorden in Gold“ ist keine Prämie verbunden.

(2) Bei der Verleihung des Ordens an Kollektive bis zu 10 Mitgliedern erhält jedes Mitglied einen Orden, eine Urkunde und eine Prämie

- von 500 M für die Stufe Bronze,
- von 1 000 M für die Stufe Silber,
- von 2 000 M für die Stufe Gold.

(3) Betriebe, gesellschaftliche Organisationen und Städte und Gemeinden erhalten zum Orden eine Urkunde.

(4) Mit der Verleihung des Ordens an aktive Sportler ist keine Prämie verbunden.

(5) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, denen als Einzelpersonen der Orden in der Stufe Bronze, Silber bzw. Gold bis einschließlich 31. Dezember 1973 verliehen wurde, erhalten wie bisher ein jährliches Ehrengeld

- von 250 M für die Stufe Bronze,
- von 500 M für die Stufe Silber,
- von 1 000 M für die Stufe Gold.

§ 8

Die Verleihung des Ordens erfolgt in der Regel zum 1. Mai, dem Kampf- und Feiertag der internationalen Arbeiterklasse, bzw. zum 7. Oktober, dem Tag der Republik, sowie aus Anlaß besonderer Verdienste.

§ 9

(1) Der Orden ist ein bronzener, versilberter oder vergoldeter strahlenförmiger Stern mit 5 spitzen und 5 stumpfen Zacken. Sein größter Durchmesser beträgt 53 mm. In der Mitte des Ordens befindet sich ein rundes Schild, auf das Hammer und Zirkel, umgeben von 2 Ähren, aufgelegt sind. Das Schild ist von einem gerieften Kreis umgeben. Bei dem Orden in Silber und Gold ist das Schild mit roter Emaille und der geriefte Kreis mit grüner Emaille ausgelegt.

(2) Der Orden wird an der Ordensspange bzw. an der Ehrensperre getragen. Die Ordensspange ist rechteckig, mit einem quergestreiften schwarz-rot-goldenen Band bezogen. An der Unterseite der Spange ist eine gewölbte Eichenlaubranke entsprechend den Stufen Bronze, Silber, Gold angebracht. Die Ehrensperre besteht aus zwei vergoldeten freistehenden, gekreuzten Lorbeerzweigen mit zwei in der Mitte eingesetzten synthetischen Spinellen mit Diamantschliff.

(3) Die Interimssperre entspricht der Ordensspange. Die Ehrensperre ist gleichzeitig Interimssperre.

§ 10

Der Orden wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 11

(1) Ausgezeichnete Betriebe, gesellschaftliche Organisationen und Städte und Gemeinden bewahren Orden und Urkunde an würdiger Stelle auf.

(2) Ausgezeichnete Betriebe und gesellschaftliche Organisationen sind berechtigt, das Symbol des Ordens auf ihrer Fahne sowie auf Dokumenten, im Briefverkehr und auf anderen Materialien zu verwenden. Sie können Symbole des Ordens in vergrößertem Modell zur Dokumentation der erhaltenen Auszeichnung in geeigneter Weise öffentlich anbringen.

(3) Ausgezeichnete Zeitungen und Zeitschriften sind berechtigt, das Symbol des Ordens auf der Titelseite ihrer Druckzeugnisse anzubringen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuordnung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. I Nr. 17 S. 173).